❻ Checkliste

EVANGELISCHE KIRCHE
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Klageerhebung vor einem ordentlichen Gericht (außer Amtsgericht) sowie dem staatlichen Verwaltungsgericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich (vgl. § 88 Abs. 3 Nr. 3 HKVG)

An wen? Konsistorium, Abteilung 6 (auf dem Dienstweg über die Superintendentur)

Rückfragen? Konsistorium: Herr Möller 030/24344-554; E-Mail s.moeller@ekbo.de

Wichtig Die Erhebung einer Klage oder die Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich unterliegen nicht der Genehmigungspflicht. Sie sind gegenüber dem Konsistorium anzuzeigen.

Häufig übersenden die beauftragten Rechtsanwälte-/innen die Unterlagen direkt an das Konsistorium. Achten Sie bitte dennoch darauf, dass auch der Kirchenkreis informiert wird.

Wird im Rahmen einer Gerichtsverhandlung ein Vergleich geschlossen, ist dieser als Widerrufsvergleich mit entsprechender Frist zu schließen, damit das zur Annahme berufene Gremium (z. B. Gemeindekirchenrat, Kreiskirchenrat, Vorstand bzw. Verwaltungsrat des Kirchenkreisverbandes) sowie ggf. das Konsistorium ausreichend Zeit zur Prüfung haben.

Einzureichende Unterlagen	liegt bei		Bemerkung
	ja	nein	
Anschreiben inkl. einer kurzen Erläuterung zum Vorgang			
GKR-Beschluss über die Annahme des Vergleichs bzw. die Klageerhebung			
Bei Klageerhebung: • Darstellung des bisherigen außergerichtlichen Streitverlaufs • Entwurf der Klageschrift			
Bei Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich: • Schriftliche Würdigung der mandatierten Rechtsanwältin / des mandatierten Rechtsanwalts zum Vergleich und den entstehenden Kosten			